

**Pandemiebedingte Mehrbedarfe:
Quarantäneplätze und Betriebskosten im Bereich
der Unterbringung von Geflüchteten und
Wohnungslosen im Jahr 2022**

**Verlängerung Tagestreff im
Übernachtungsschutz, Bayernkaserne Haus 12**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04889

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Erhöhte Mehrbedarfe des Sozialreferates aufgrund der Corona-Pandemie
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete und Wohnungslose im Jahr 2022● Weiterführung der coronabedingten Leistungen im Betrieb der städtisch geführten Unterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose● Verlängerung Tagestreff im Übernachtungsschutz, Bayernkaserne Haus 12
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 2.440.670 € im Jahr 2022.● Die Erlöse dieser Maßnahme betragen voraussichtlich mindestens 685.335 € im Jahr 2022.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Der zeitlich befristeten Zuschaltung der Kapazitäten wird zugestimmt.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● COVID-19● Corona-Mehrbedarf
Ortsangabe	-/-

**Pandemiebedingte Mehrbedarfe:
Quarantäneplätze und Betriebskosten im Bereich
der Unterbringung von Geflüchteten und
Wohnungslosen im Jahr 2022**

**Verlängerung Tagestreff im
Übernachtungsschutz, Bayernkaserne Haus 12**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04889

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Quarantäneplätze in der Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen	1
1.1 Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete und Wohnungslose	1
1.2 Pandemiebedingter Mehrbedarf im städtischen Unterkunftsbetrieb	5
1.3 Verlängerung Tagestreff für die Klient*innen im Übernachtungsschutz und weitere Unterbringung aller Familien in Unterkünften und Einrichtungen der Sofortunterbringung	5
2 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	9
2.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
2.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	11
2.4 Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit des Bedarfs	12
II. Antrag der Referentin	13
III. Beschluss	15
Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen	Anlage 1
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 2
Stellungnahme des Gesundheitsreferates	Anlage 3
Impfsituation	Anlage 4

**Pandemiebedingte Mehrbedarfe:
Quarantäneplätze und Betriebskosten im Bereich
der Unterbringung von Geflüchteten und
Wohnungslosen im Jahr 2022**

**Verlängerung Tagestreff im
Übernachtungsschutz, Bayernkaserne Haus 12**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04889

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Im Zuge der grassierenden Corona-Pandemie steht die Landeshauptstadt München weiterhin vor großen Herausforderungen, um die Gesundheit aller Bürger*innen zu gewährleisten. Das Sozialreferat sieht sich daher in der Verantwortung, die eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und Versorgung der Bürger*innen weiter zu verfolgen und für deren Sicherstellung zu sorgen.

1 Quarantäneplätze in der Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen

1.1 Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete und Wohnungslose

Am 20.05.2020 wurde das Sozialreferat auf Forderung des Gesundheitsreferats (GSR, vormals Referat für Gesundheit und Umwelt) durch den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) beauftragt, schnellstmöglich Quarantäneplätze für mit COVID-19 infizierte Personen und deren Kontaktpersonen aus Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der städtischen dezentralen Unterkünfte vorzuhalten. Gemäß der Forderung des GSR (damals noch RGU) sollte eine Reserve von 15 % der in der Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterbringung vorhandenen Plätze für Quarantäne-Maßnahmen vorgehalten werden. Die nach der Empfehlung insgesamt notwendigen 1.421 zusätzlichen Bettplätze in den Unterbringungssystemen für Wohnungslose und Geflüchtete konnten von der Landeshauptstadt München nicht ohne Weiteres geschaffen werden.

Sowohl die Unterkünfte für Wohnungslose als auch die kommunalen Flüchtlingsunterkünfte in München sind ausgelastet.

Zum Aufbau dieser Kapazitäten haben das GSR und das Sozialreferat ein schrittweises Vorgehen vereinbart. Die vom Sozialreferat vorgeschlagenen Maßnahmen werden vom Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) mitgetragen.

Es wurden im Kontext folgende Quarantänekapazitäten im Stadtgebiet geschaffen:

- Ottobrunner Str. 90-92 mit einer Kapazität von maximal 60 Bettplätzen
- Dantestr. 18 belegbar mit maximal 44 Bettplätzen
- Anmietung eines Hotels mit 200 Bettplätzen

Der Mietvertrag für das Objekt Ottobrunner Str. 90-92 endete zum 30.09.2021, da der Vermieter einer Verlängerung des Mietvertrages nicht zugestimmt hat.

Aufgrund der notwendigen Arbeiten für die Rückgabe des Gebäudes, konnten seit Mitte August 2021 keine Belegungen mehr zwecks Quarantänisierung erfolgen.

Das Objekt Dantestr. 18 wurde am 23.08.2021 als Quarantäneobjekt eröffnet. Grundsätzlich dient diese Einrichtung der Schaffung neuer Unterbringungsplätze für wohnungslose junge Erwachsene. Die Nutzung für wohnungslose junge Erwachsene wäre ab dem 01.09.2021 angedacht gewesen. Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03921) wurde seitens des Stadtrates der Sicht des Sozialreferates zugestimmt, diese Nutzung bis ins Jahr 2022 zu verschieben und die Unterkunft vorläufig bis 31.12.2021 als Quarantäneobjekt zu nutzen.

Anzumerken ist, dass auch hier, wie ehemals in dem Objekt Ottobrunner Str. 90-92, Zwangsabsonderungen mit Polizeibewachung durchgeführt werden können. Zwischen dem Ende der Nutzung als Quarantäneeinrichtung und dem Start als Wohnprojekt für wohnungslose junge Erwachsene ist eine Übergangsfrist notwendig, da hierzu erforderliche Vorarbeiten durchgeführt werden müssen. Sollte das Objekt Dantestr. 18 wie hier vorgeschlagen bis 31.03.2022 als Quarantäneobjekt genutzt werden, kann das Wohnprojekt für junge Erwachsene frühestens zum 01.05.2022 eröffnet werden.

Des Weiteren müssen auch die Unterkunftsabteilung und der Träger für die Betreuung bzgl. der Personalressourcen rechtzeitig planen können.

Seit 04.09.2020 werden 200 Quarantäneplätze durch Anmietung eines Hotels in München bereitgestellt. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 17.06.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00684) wurde das Sozialreferat beauftragt, für die Dauer von vier Monaten 200 Bettplätze im Bereich des Gäste- und Hotelgewerbes zu schaffen. Die Genehmigung, das hierfür notwendige Vergabeverfahren durchzuführen, wurde erteilt. Die Bereitstellung der 200 Bettplätze war auch über das Vertragsende (04.01.2021) hinaus unbedingt erforderlich, da ein Ende der Corona-Pandemie nicht absehbar war und auch heute noch nicht ist. Mit Beschluss der

Vollversammlung vom 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01880) wurde das Sozialreferat beauftragt, die Weiterführung der Zurverfügungstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete und Wohnungslose fortzuführen. Das Sozialreferat wurde beauftragt, weiterhin 200 Quarantäneplätze im Bereich des Gäste- und Hotelgewerbes bis einschließlich 03.01.2022 bereitzustellen. Der bestehende Rahmenvertrag (Bereitstellungsvertrag) beinhaltet die Unterbringung inklusive sämtlicher Nebenleistungen wie pandemieadäquate Reinigung, Personal, Abrufbereitschaft, Sicherheitsdienst und Vollverpflegung. Der Rahmenvertrag sieht vor, dass monatlich je nach Bedarf ein bestimmtes Kontingent an Quarantäneplätzen zu einem festgelegten Preis bestellt wird und dann auch eine Zahlung unabhängig von der tatsächlichen Belegung erfolgt. Phasenweise musste die Bereitstellung der Plätze von 200 auf 220 Quarantäneplätze erhöht werden. Die Entwicklung der Pandemie (3. Corona-Welle) und der dadurch verursachte Anstieg von Infektionen machte diesen Umstand erforderlich. Eine Zwangsabsonderung mit Polizeibewachung kann im Rahmen des bestehenden Bereitstellungsvertrages nicht erfolgen, da der Betreiber des Hotels dies ausdrücklich ablehnt.

Aktuell ist im Rahmen der weiteren Pandemie-Entwicklung ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu beobachten. Nach einem Rückgang in den Monaten Juni und Juli sind seit August 2021 wieder verstärkt Indexpersonen im System Geflüchtete und Wohnungslose zu vermelden. Als Prognose konnte von dem Beginn der 4. Corona-Welle ausgegangen werden, was bedeutet, dass vergleichbar mit der Entwicklung im Jahre 2020 wieder vermehrt mit Unterbringungen in Quarantäneobjekten zu rechnen ist. Der Anlauf der 4. Corona-Welle im Monat August 2021 wurde im Rahmen eines Lageberichtes des Robert-Koch-Institutes (August 2021) begrifflich auch so thematisiert. Eine Quarantänisierung vor Ort ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Unterkünften selten möglich. Die bekannt gewordenen Indexpersonen waren und sind nicht der eigentliche Grund, dass die Kapazitäten in den Quarantäneobjekten stark in Anspruch genommen wurden/werden. Vielmehr werden die meisten Ressourcen auf die Quarantänisierung von engeren Kontaktpersonen (insbesondere Familienangehörige) verwendet.

Auch die Entwicklung bei der Umsetzung der Corona-Einreise-Verordnung des Bundes, einhergehend mit der sehr dynamischen Entwicklung der Risikogebiete, führt immer wieder kurzfristig zu erhöhten Unterbringungsnotwendigkeiten. Insbesondere besteht eine konkrete Gefahr der Überlastung des Quarantänesystems, wenn Staaten wie beispielsweise Bulgarien oder Rumänien als Hochrisikogebiete eingestuft werden müssen. Aufgrund der nach wie vor – trotz aller Bemühungen seitens des Gesundheitsreferates und des Sozialreferates – noch vergleichsweise niedrigen Impfquote im Bereich der Unterkünfte für Geflüchtete und der akuten Wohnungslosigkeit muss von

höheren Infektions-/Erkrankungsraten ausgegangen werden. Auch ist zu beobachten, dass Zuzüge aus dem Ausland selten über einen ausreichenden Impfstatus verfügen. Die freien Träger der Wohnungslosenhilfe haben nur sehr beschränkte Ressourcen zur Quarantänisierung. In Flexi-Heimen beispielsweise kann in vielen Fällen eine Quarantänisierung in der Einrichtung erfolgen. In Einrichtungen mit Gemeinschafts-sanitäranlagen, wie beispielsweise im Haus an der Pilgersheimer Str. ist eine Quarantänisierung vor Ort nicht möglich. Auch Frauenhäuser und die Einrichtungen für wohnungslose Frauen benötigen externe Quarantäneplätze. Viele mittellose/obdachlose (EU-)Bürger*innen, die sich (lt. Corona-Einreise-Verordnung) quarantänisieren müssen, sprechen bei der Bahnhofsmision oder dem Übernachtungsschutz vor. Die Bahnhofsmision hat keine Möglichkeiten, die Personen zu quarantänisieren und benötigt vor allem auch in den Abendstunden und an den Wochenenden Ressourcen in einer Quarantäneunterkunft.

Bei der 4. Corona-Welle können eindeutig Analogien zur 2. Welle im Jahre 2020 gesehen werden. Auffällig ist, dass die Entwicklung ca. einen Monat früher begonnen hat als im Jahre 2020.

Es ist davon auszugehen, dass bis Jahresende die Problematik Corona-Pandemie nicht als geklärt angesehen werden kann. Auch in das Jahr 2022 hinein, zumindest bis in den Sommer 2022, werden weiterhin Quarantäneplätze im Geflüchteten- und Wohnungslosensbereich benötigt werden.

Die Vorhaltung der 200 Quarantäneplätze ist auch über das Vertragsende des bestehenden Bereitstellungsvertrages (03.01.2022) hinaus notwendig, da ein Ende der Corona-Pandemie derzeit nicht absehbar ist. Wie erwähnt, sind sowohl das kommunale Unterbringungssystem für Geflüchtete als auch das Wohnungslosensystem ausgelastet und die vom Gesundheitsreferat weiterhin geforderte vorzuhaltende Reserve kann in den bestehenden Unterkünften selbst nicht bereitgestellt werden. Die Anmietung von mindestens 200 Quarantäneplätzen bleibt somit weiter unabdingbar. Die Anmietung soll vorerst bis Mitte des Jahres 2022 (konkret bis 03.07.2022) erfolgen.

Es bleibt zu hoffen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Corona-Pandemie durch Impfmaßnahmen soweit eingedämmt werden kann, dass weitere Quarantäneplätze in diesem Umfang nicht mehr erforderlich sein werden. Das Sozialreferat geht hier weiterhin aktiv auf die Bewohner*innen zu, informiert sie über Impfangebote und klärt über die Notwendigkeit auf. Die bisherigen Bemühungen sind in der Anlage 4 dargestellt.

Diese Quarantäneplätze sollen im Bedarfsfall jeweils zur Hälfte der bereitgestellten Gesamtkapazität (200 Plätze) aus dem Geflüchteten- und dem Wohnungslosenbereich belegt werden können, damit ein gewisser Handlungsspielraum für die mit der Unterbringung beauftragten Operativen gegeben bleibt.

Auf Grund des derzeitigen Verlaufs der Pandemie wird auch nach dem 31.12.2021 zusätzlich zu den geplanten 200 Plätzen in einem Hotel weiterhin das Objekt Dantestr. 18 benötigt. Falls ab 01.04.2022 der Bedarf für die Geflüchteten- und Wohnungslosenhilfe durch die 200 Hotelbetten gedeckt werden kann, plädiert das Amt für Wohnen und Migration dafür, das Objekt Dantestr. 18 für die eigentliche Zielgruppe (wohnungslose junge Erwachsene) zur Verfügung zu stellen. Falls der Bedarf über die 200 Quarantäneplätze hinaus auch nach dem 31.03.2022 bestehen sollte, wird das Sozialreferat ermächtigt, in Absprache mit dem GSR und unter Einbindung des SAE, die Dantestr. 18 bis Ende Juni 2022 weiterhin für die Quarantänisierung von Geflüchteten und Wohnungslosen zur Verfügung zu stellen. Zudem muss geklärt werden, wo und wie nach Beendigung der Nutzung des Objekts Dantestr. 18 als Quarantäneeinrichtung ggf. Zwangsabsonderungen mit Polizeibewachung durchgeführt werden können.

1.2 Pandemiebedingter Mehrbedarf im städtischen Unterkunftsbetrieb

Wegen der Corona-Pandemie wurden in den durch die Landeshauptstadt München betriebenen Unterkünften, welche die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten und Notquartiere umfassen, Maßnahmen getroffen, um die Gesundheit der Bewohner*innen und des dort arbeitenden Personals gewährleisten zu können.

Die Maßnahmen beinhalten dabei:

1. den Sicherheitsdienst bzw. die notwendige Aufstockung der Sicherheitskräfte wegen Corona bzw. Quarantänesituationen in den Unterkünften,
2. das Catering, also die Essensverpflegung in den Unterkünften bei angeordneter Quarantäne durch das GSR,
3. die Reinigungsleistung, die aufgrund der erhöhten Anforderung an den Hygienezustand in den Unterkünften aufgestockt werden muss sowie
4. den Einkauf von Lebensmitteln für die Bewohner*innen in Quarantäne.

1.3 Verlängerung Tagestreff für die Klient*innen im Übernachtungsschutz und weitere Unterbringung aller Familien in Unterkünften und Einrichtungen der Sofortunterbringung

In der Vorlage Nr. 20-26 / V 03921 vom 22.07.2021 wurde unter Antragspunkt 4 der Tagestreff im Übernachtungsschutz beschlossen und unter Antragspunkt 5 die weitere Unterbringung der Familien aus dem Übernachtungsschutz in der regulären

Sofortunterbringung beschlossen. Diese beiden Maßnahmen wurden in der Vorlage vom 22.07.2021 bis 31.12.2021 befristet.

Der Tagestreff im Übernachtungsschutz wurde am 01.09.2021 eröffnet. Seither können sich die Klient*innen im Übernachtungsschutz von Montag bis Freitag tagsüber nicht mehr in den Schlafräumen, sondern in den Räumen des Tagestreffs aufhalten. Im Tagestreff müssen die coronabedingten Abstandsregeln eingehalten werden. Von daher hat der Tagestreff nur begrenzte Platzkapazitäten. Da die meisten Klient*innen wochentags tagsüber ohnehin in die Innenstadt fahren, gab es bislang keine Kapazitätsprobleme. An den Wochenenden und Feiertagen können die Klient*innen tagsüber weiterhin in den Schlafräumen verbleiben, weil die Kapazitäten in den Räumlichkeiten im Übernachtungsschutz-Tagestreff samstags, sonntags und an Feiertagen nicht ausreichen würden. Mit diesen Rahmenbedingungen Montag – Freitag Tagestreff; Samstag/Sonntag und Feiertage: Aufenthalt in den Schlafräumen soll der ursprünglich nur coronabedingte Ganztagesbetrieb im Übernachtungsschutz bis zum Umzug in den Neubau weitergeführt werden.

Der Tagestreff erstreckt sich auf mehrere Räume und umfasst auch einen gesonderten Raum für Frauen sowie Ruhemöglichkeiten für kranke oder schwangere Klient*innen.

Sollten die Inzidenzwerte im Winter 2021/2022 so weit steigen, dass ein sinnvoller Betrieb des Tagestreffs aufgrund erhöhter Infektionsgefahr und verschärften Hygiene-/Abstandsregeln nicht mehr möglich ist, wird das Sozialreferat in Abstimmung mit dem Träger und dem Gesundheitsreferat ggf. wieder auf den Ganztagesbetrieb in den Schlafräumen umstellen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Coronapandemie und der grundsätzlichen Situation im Übernachtungsschutz schlägt das Sozialreferat in Abstimmung mit dem Träger des Übernachtungsschutzes, dem Evangelischen Hilfswerk gGmbH, vor, dass diese beiden Maßnahmen bis zum Umzug in den Neubau Übernachtungsschutz verlängert werden. Im Neubau zum Übernachtungsschutz, der nach derzeitigem Planungsstand im Jahr 2023 bezogen werden kann, ist ebenfalls ein Tagestreff geplant.

Durch die Maßnahmen „Tagestreff“ und „Unterbringung von Familien im Sofortunterbringungssystem“ entsteht kein weiterer Finanzbedarf. Der Tagestreff kann aus dem Zuschussbudget für den Übernachtungsschutz bestritten werden. Die Kosten der Unterbringung für die Familien können weiterhin aus dem Sondertopf „Hilfe für wohnungslose Menschen in akuten Notlagen“ beglichen werden.

Im Vordergrund steht dabei selbstverständlich die Prüfung, ob die Familien Leistungsansprüche nach dem SGB II oder SGB XII geltend machen können bzw. die möglichst schnelle Vermittlung dieser Familien in reguläre Arbeitsverhältnisse.

In der o. g. Beschlussvorlage vom 22.07.2021 wurde angekündigt, dass die Ergebnisse des Runden Tisches Übernachtungsschutz, der bereits vier mal getagt hat, im vierten Quartal 2021 in den Stadtrat eingebracht werden. Dies ist aufgrund von Personalengpässen und coronabedingter Mehrarbeit in der Verwaltung leider nicht möglich. Die Beschlussvorlage zum Runden Tisch Übernachtungsschutz wird dem Stadtrat im ersten Quartal 2022 vorgestellt, darin werden die Ergebnisse und das konkrete weitere Vorgehen vorgeschlagen.

2 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Für die nach dem Beschluss der Vollversammlung vom 17.06.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V / 00684) vergebene Hotelanmietung von 200 Quarantäneplätzen für vier Monate wurde durch die Regierung von Oberbayern (ROB) für die Dauer der Vertragslaufzeit Kostenzusicherung erteilt. Die Landeshauptstadt München übernimmt für das dezentrale Unterbringungssystem Aufgaben der ROB im übertragenen Wirkungskreis, auch die erforderlichen Quarantänemaßnahmen gehören dazu. Die Plätze sind aufgrund der Vorgaben des Gesundheitsreferates aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Wie bereits erwähnt, soll nach der Forderung des Gesundheitsreferates eine Reserve von 15 % der in den Systemen vorhandenen Plätze für Quarantänemaßnahmen vorgehalten werden. Die bestehende Anmietung eines Hotels mit 200 Quarantäneplätzen wurde als Minimum der geforderten Quarantänekapazitäten durchgeführt.

Das Sozialreferat wird wieder versuchen, eine Zusicherung der Kostenerstattung - wie aktuell bereits auch bis 03.01.2022 vorliegend - durch die ROB zu erreichen. Konkrete Verhandlungen können allerdings erst aufgenommen werden, wenn über die Verlängerung der Bereitstellung von Quarantäneplätzen entschieden ist. Eine pauschale Kostenzusicherung erteilt die ROB nicht.

Die beantragte Ausweitung wurde nicht zum Eckdatenbeschluss 2022 angemeldet, ist aber dringend notwendig und unabweisbar.

Der aktuell gültige Rahmenvertrag „Covid-19; Bereitstellung von Quarantäneplätzen für geflüchtete und wohnungslose Menschen“ läuft vom 04.03.2021 bis 03.01.2022.

Der für die Bereitstellung von 200 Quarantäneplätzen zu zahlende Preis pro Monat beläuft sich auf netto 213.500 € (inkl. Ust auf brutto 228.445 €). Bei einer Verlängerung der Anmietung bis konkret 03.07.2022 würden sich brutto 1.370.670 € an Kosten ergeben.

Der ursprüngliche Auftragswert für den bestehenden Rahmenvertrag betrug 2.037.500 € netto.

Auftragsänderungen sind grundsätzlich bis zu einem Wert der Änderung von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts, max. 214.000 € netto möglich [§ 132 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)].

Darüber hinaus sind Auftragsänderungen bis zu 50 % des ursprünglichen Auftragswerts möglich, wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht vorhersehbar waren und sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB).

Wenn dies begründet werden kann, kann der Auftrag um 1.018.750 € netto erweitert werden.

Bei einer Belegung von 200 Quarantäneplätzen zu einem Preis von 213.500 € netto/Monat wäre damit eine Verlängerung um 4,7 Monate möglich.

Diese Möglichkeit der Auftragsänderung um 50 % wegen unvorhersehbarer Umstände ist auch mehrmals möglich.

Zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens war für das Sozialreferat nicht vorhersehbar, dass die Pandemie auch nach dem 03.01.2022 die Lebensumstände der Bürger*innen in München beherrschen wird. In der Hoffnung, dass die Gesamtimpfquote der Bevölkerung in München weiter steigen wird, kann davon ausgegangen werden, dass im Frühjahr 2022 das Pandemiegeschehen eingedämmt werden kann.

Bei einer Neuausschreibung der Quarantäneplätze würde sicher der Schwellenwert für EU-Verfahren von 214.000 € netto überschritten.

Es wäre damit grundsätzlich ein „Offenes Verfahren“ durchzuführen. Bei einer Mindest-Angebotsfrist von 30 Tagen und 10 Tagen Informationsfrist für die unterlegenen Bieter*innen ist inkl. Zeiten für die Wertung der Angebote mit einer Verfahrensdauer von zwei bis drei Monaten ab Veröffentlichung der abgestimmten Vergabeunterlagen zu rechnen.

Fristverkürzung wegen Dringlichkeit dürfte jetzt nicht mehr begründet werden können. Zudem haben die beiden bisher durchgeführten Neuausschreibungen gezeigt, dass sich das Interesse möglicher Anbieter*innen immer auf denselben Anbieter beschränkt hat.

Da das angemietete Hotel in München auch für Quarantänefälle aus dem Wohnungslosenbereich genutzt wird und dafür keine Kostenerstattung nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) i. V. m. § 12 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) erfolgt,

werden diese Fälle aus dem Budget für die Anmietung von Plätzen in Beherbergungsbetrieben vorfinanziert. Eine Erstattung über die einzelnen Haushalte erfolgt nicht, da während der Quarantäne der ursprüngliche Platz im System der Wohnungslosenhilfe erhalten bleibt und dieser auch während der Quarantäne von den Haushalten bzw. den Sozialhilfeträgern finanziert wird. Die entstehende Differenz zwischen den Kosten der Anmietung und der Erstattung für die Quarantänisierung der Flüchtlinge wird zur Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das GSR beim Freistaat angemeldet.

Für eine Kostenevaluation im Bereich pandemiebedingter Mehrbedarfe im städtischen Unterkunftsbetrieb wurden die Kosten, die bisher in den Unterkünften der dezentralen Unterbringung sowie in den Notquartieren angefallen sind und diesen direkt zuzuordnen sind, aufsummiert.

Für das Jahr 2022 ergeben sich pauschale Gesamtkosten in Höhe von 1.070.000 €.

Sicherheitsleistungen	650.000 €
Catering	350.000 €
Reinigung	30.000 €
Einkauf von Lebensmitteln für Quarantäneobjekt	40.000 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40111000 - „SO: Overhead Referats- und Geschäftsleitung“
Für die Corona-Mehrkosten wurde ein eigener Innenauftrag eingerichtet (S-III: Innenauftrag 603900300). Dieser Innenauftrag verrechnet sich auf das Produkt 40111000 „Overhead Referats- und Geschäftsleitung“.

2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für das Jahr 2022 ergeben sich nach Hochrechnung pauschale Gesamtkosten in Höhe von 2.440.670 €. Davon 1.370.670 € für die Hotelanmietung bis 03.07.2022 und 1.070.000 € für den coronabedingten Mehraufwand im Unterkunftssystem.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		2.440.670 € in 2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		2.440.670 € in 2022	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

2.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Erlöse dieser Maßnahme betragen voraussichtlich mindestens 685.335 Euro im Jahr 2022.

Die Kosten zur Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete sind grundsätzlich erstattungsfähig. Die Kostenerstattung erfolgt nach Art. 8 AufnG, § 12 Abs. 4 und 5 DVAsyl, da der Freistaat Bayern Kostenträger gemäß § 12 Abs. 1 DVAsyl ist. Die Kostenerstattung wird für 50 % der entstehenden Gesamtkosten zur Bereitstellung der Quarantäneplätze (50 % von 1.370.670 Euro) beantragt, da die angemieteten 200 Quarantäneplätze je zur Hälfte vom Geflüchtetenbereich und vom Wohnungslosenbereich genutzt werden sollen.

Das Sozialreferat wird wieder versuchen, eine Zusicherung der Kostenerstattung - wie bis 03.01.2022 vorliegend - durch die ROB zu erreichen. Konkrete Verhandlungen können allerdings erst aufgenommen werden, wenn über die Verlängerung der Bereitstellung von Quarantäneplätzen entschieden ist. Eine pauschale Kostenzusicherung erteilt die ROB nicht.

Die im Bereich der dezentralen Unterbringung anfallenden pandemiebedingten Betriebskosten (Catering, Sicherheitsdienst und Reinigung) sind ebenfalls erstattungsfähig.

Bei den Notquartieren werden die pandemiebedingten Betriebskosten (Catering, Sicherheitsdienst und Reinigung) im Rahmen der Gewährung einer Erstattung für den Ausgleich der entstandenen Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie entsprechend dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) bei der ROB angemeldet. Da bislang keine Entscheidung zur Übernahme der bereits angemeldeten Kosten vorliegt, ist aktuell keine Aussage über die Erstattungsfähigkeit möglich.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse		685.335 € (50 % der Ausgaben für Verlängerung Rahmenvertrag)	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)		685.335 €	
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

2.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen qualifizierbaren Nutzen.

Aus den genannten Maßnahmen ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen ist humanitärer Art.

Der Schutz von Geflüchteten und Wohnungslosen vor einer möglichen Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus ist ein sehr wichtiges Anliegen der Landeshauptstadt München. Der Schutz der gesamten Bevölkerung im Stadtgebiet von München vor einer weiteren Ausbreitung der Pandemie steht hier im Vordergrund.

2.4 Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit des Bedarfs

Die Unplanbarkeit ist der Tatsache geschuldet, dass sich der dringende Bedarf an weiteren Quarantäneplätzen durch den Verlauf der Corona-Pandemie ergeben hat.

Die Maßnahme ist unabweisbar, weil die dringend benötigten Quarantäneplätze kurzfristig zur Verfügung gestellt werden müssen. Einer weiteren Ausbreitung der Pandemie und der damit einhergehenden Zunahme von Infektionen muss entschieden entgegengetreten werden.

Zudem ist die Durchführung der Maßnahme zur Erfüllung der kommunalen sicherheitsrechtlichen Unterbringungspflicht unbedingt erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium Hauptabteilung II Vergabestelle 1 abgestimmt.

Die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Die Gleichstellungsstelle stimmt der Beschlussvorlage grundsätzlich zu.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet aber um Darstellung, wie die Sicherheit von Mädchen, Frauen und LGBTIQ*-Personen gewährleistet wird:

Das Sozialreferat weist darauf hin, dass die Räumlichkeiten in dem angemieteten Hotel aus Wohneinheiten bzw. Hotelzimmern mit abgeschlossenem Wohnraum bestehen.

Eigene Nasszellen und Toiletten stehen in den Zimmern zur Verfügung. Kühlschränke, Schreibtische, TV und ein internes Telefon zum Erreichen des Empfangs befinden sich ebenfalls in den Zimmern. Mobile Telefone können ausgeliehen werden. Wünsche zu Stockwerkszuteilungen oder Umverlegungen sind grundsätzlich möglich. Im Hotel erfolgen durch das Personal in verschiedenen Zeitabschnitten Rundgänge. Das untere Treppenhaus, Lift sowie Lobbybereich und Haupteingang werden 24 Stunden

videoüberwacht. In der Quarantäneeinrichtung in der Dantestr. 18 werden zugewiesene Personen ebenfalls in abgeschlossenen Wohneinheiten mit eigenem Sanitärbereich und

Küche untergebracht. Von 7.30 Uhr bis 0 Uhr ist städtisches Personal vor Ort. Dieses besteht aus Einrichtungsleitung, Haussicherheits- und ServicePersonal (HSP) sowie Hausmeister*in. Zusätzlich ist rund um die Uhr ein externer Wachdienst rund im Einsatz. Die städtischen Mitarbeitenden sind hinsichtlich der Sicherheit von Mädchen, Frauen und LGBTIQ*-Personen sensibilisiert, ebenso der externe Wachdienst. Seit Eröffnung der Quarantäneobjekte fungieren zwei Bezirkssozialarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe als Ansprechpartner*innen für das Hotel und die Dantestr. 18. Die zuständigen Bezirkssozialarbeiter*innen leiten Gefährdungsmeldungen an originär zuständige Bezirkssozialarbeiter*innen der Sozialbürgerhäuser oder an andere Fachdienste weiter. Im Notfall ist immer eine Gefährdungsbearbeitung durch die beiden Ansprechpartner*innen sicher gestellt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage grundsätzlich zu. Die Stadtkämmerei bittet darum, schnellstmöglich mit der Regierung von Oberbayern bezüglich der Erstattung der entstehenden Kosten zu verhandeln.

Das Sozialreferat erklärt, dass die Verhandlungen mit der Regierung von Oberbayern unverzüglich nach abschließender Beschlussfassung durch die Vollversammlung am 15.12.2021 in die Wege geleitet werden.

Die Stellungnahme des Gesundheitsreferates ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt. Die Zustimmung zu der Beschlussvorlage wurde grundsätzlich erteilt. Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Quarantäneplätzen in der Dantestr. 18 bis zum 31.03.2022 wurde in der Beschlussvorlage auf Seite 5 mit aufgenommen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Direktorium Hauptabteilung II Vergabestelle 1, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Gesundheitsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Weiterführung der Zurverfügungstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete und Wohnungslose wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dargestellte Unterbringungskapazitäten zu beschaffen.
2. Der dargestellten Vorgehensweise zur Verlängerung des bestehenden Rahmenvertrages „COVID-19; Bereitstellung von Quarantäneplätzen für geflüchtete und wohnungslose Menschen“ wird zugestimmt.

3. Der Weiterführung des provisorischen Tagestreffs im Übernachtungsschutz in der Bayernkaserne Haus 12 (bisheriger Familienflügel) wird bis zum Umzug in den Neubau Übernachtungsschutz zugestimmt. Falls der Betrieb des Tagestreffs im Winter 2021/2022 aufgrund hoher Inzidenzwerte nicht aufrechterhalten werden kann, wird wieder auf die ganztägige Aufenthaltsmöglichkeit in den Schlafräumen umgestellt.
4. Die Familien aus dem Übernachtungsschutz werden bis zum Bezug des Neubaus im Sofortunterbringungssystem untergebracht. Die Kosten der Unterkunft werden über den Sondertopf „Hilfe für wohnungslose Menschen in akuten Notlagen“ beglichen.
5. Der Weiterführung der Zurverfügungstellung von coronabedingten Mehrbedarfen im Betrieb städtischer Unterkünfte wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dargestellten Leistungen zu beschaffen.
6. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.440.670 € im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 (siehe Antragsziffern 7 und 8) bei der Stadtkämmerei anzumelden.

7. Sachkosten für die Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete und Wohnungslose

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.370.670 € für die Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete und Wohnungslose im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 zusätzlich anzumelden (Innenauftrag 603900300, Finanzposition 4030.602.0000.9).

8. Sachkosten für den pandemiebedingten Mehrbedarf im Städtischen Unterkunftsbetrieb

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.070.000 € wegen des pandemiebedingten Mehrbedarfes im städtischen Unterkunftsbetrieb im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 zusätzlich anzumelden (Innenauftrag 603900300, Finanzpositionen 4030.540.3000.8, 4030.602.0000.9, 4030.543.1000.4, 4030.570.1000.7).

9. Erlöse

Das Sozialreferat wird beauftragt, die zahlungswirksamen Erlöse für die Hotelunterbringung in Höhe von 685.335 € gem. des Aufnahmegesetzes (AufnG) im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2022 einmalig zusätzlich anzumelden (Innenauftrag 603900300, Finanzposition 4030.161.0000.6). Die Kostenerstattung wird für 50 % der entstehenden Gesamtkosten zur Bereitstellung der Quarantäneplätzen beantragt, da die angemieteten 200 Quarantäneplätze je zur Hälfte vom Geflüchtetenbereich und vom Wohnungslosenbereich genutzt werden sollen.

Ferner wird das Sozialreferat beauftragt, die 2022 anfallenden Kosten für den pandemiebedingten Mehrbedarf im Wohnungslosensektor bei der Regierung von Oberbayern einzufordern.

10. Den Ausführungen zur Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit wird zugestimmt.

11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Gesundheitsreferat

An das Direktorium, HA II, VGSt 1-2-2

z.K.

Am

I.A.